

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen Landkreis Karlsruhe Polizeiverordnung vom 14.12.2009

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. 1992 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 14.12.2009 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO und Staffeln.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
Nicht dazu gehören Bauarbeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden handwerklichen Tätigkeiten.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt. Mäher oder Häcksler dürfen außer solchen im land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der unter Abs. 1 genannten Zeit nicht betrieben werden.
Ausnahmen sind für leise und emissionsarme Mäher vorgesehen.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 8

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 9

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Abspülen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen sowie generell im Außenbereich untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot, ist vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen, ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt außerhalb von zugelassenen Plakatträgern der Gemeinde (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Gestaltung des Ortsbildes

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen zu betreten, soweit sie nicht besonders freigegeben sind;
 2. zu nächtigen;
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
 4. Wege auf Spielplätzen zu befahren, dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge, und fahrbare Krankenstühle, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen; es sei denn, dass dies ausnahmsweise gestattet ist
 8. Bänke, Schilder Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und ohne Erlaubnis zu befischen;
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie zu reiten und zu zelten soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist.
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge, und fahrbare Krankenstühle, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 12. die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§ 19

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von bebauten, unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben, Dämmen und Friedhöfen, sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten bekämpft sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 20 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 21 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle sowie Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 22 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen unbedeckt und ungesichert nicht ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 23 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Steine, Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist -, erschweren. Die nach § 19 Verpflichteten oder deren Beauftragte haben dafür Sorge zu tragen, dass derartige Vorkehrungen keine Gefahr für Menschen hervorrufen können.

§ 24 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In

der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.

§ 26 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 27 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen benützt,
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als unvermeidbar gestört werden,
6. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt,
7. entgegen § 8 Zelte oder Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt ohne die erforderlichen sanitären Einrichtungen oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder im Außenbereich abspritzt, wäscht, Ölwechsel vornimmt oder andere ölige Gegenstände reinigt,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen nicht zweckbestimmungsgemäß benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
11. entgegen § 12 Abs.1 Tiere nicht so hält, dass niemand gefährdet oder belästigt wird oder
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, im Außenbereich umherlaufen lässt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde im Innenbereich nicht an der Leine führt
15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 14 Bienenstände aufstellt,
17. entgegen § 15 Tauben füttert,
18. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
19. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrern überklettert,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege auf Spielplätzen befährt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entfacht,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 18 Abs.1 Nr. 7 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 18 Abs.1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder ohne Erlaubnis befischt,
29. entgegen § 18 Abs.1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, reitet oder zeltet
30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 12 die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten bekämpft sind,
34. entgegen § 21 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt und nicht ordnungsgemäß entsorgt,
35. entgegen § 22 Abs. 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
36. entgegen § 23 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,

37. entgegen § 24 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet, auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht gemäß § 24 duldet,
 38. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 39. entgegen § 27 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach §§ 26 oder 28 zugelassen worden sind.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 14. Dezember 2009

Ortpolizeibehörde

Martin Büchner
Bürgermeister